

Annalen der Gesetzgebung und der
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 395 - 395

*Schlegel, der Chursächsische legale Schulmann. Ein
nöthiges Handbuch nicht blos für Lehrer in deutschen
Schulen und solche, die es werden wollen, sondern
auch für alle, die mit ihnen in gewissen Verhältnissen
stehen*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ren. Denn die gemeine Meinung, quamlibet causam praesumi majorem, ist wenigstens in so fern schlechterdings verwerflich, als man deshalb jene Würdigung entbehren zu können glaubt.)

7.) Kirchenrecht.

Der Chursächsische legale Schulmann. Ein nöthiges Handbuch nicht bloß für Lehrer in deutschen Schulen und solche, die es werden wollen, sondern auch für alle, die mit ihnen in gewissen Verhältnissen stehen, von einem alten 70 jährigen Landprediger, M. Gottlieb Schlegel, Pfarrern in Burgwerben. Weiffenfels und Leipzig, in der Böseschen Buchh. 1805. 8.

Ein Handbuch über die gesetzlich bestimmten Pflichten und Rechte eines Schullehrers in deutschen, (besonders Dorf-) Schulen, bestimmt, theils zu Vorlesungen über diesen Gegenstand in Schulmeister-Seminarien, theils zum eignen Nachlesen. In der Einleitung handelt der Vf. von der Geschichte der Chursächs. Schulverfassung, von der Literatur und den Quellen dieser Lehre. Das Werk selbst zerfällt in 8 Kapitel. Im ersten spricht der Vf. von der Zubereitung tüchtiger Schulmeister in deutschen Schulen. Im 2ten von ihrem Berufe. Im 3ten von ihrem Verhalten im Amte. Im 4ten von ihrem äußerlichen Verhältniß. Im 5ten von ihren Immunitäten und Freyheiten. Im 6ten von ihrer Ver-

sol.